

# **Geschäftsordnung Künstlerbundes Rhein-Neckar e.V.**

## **Grundsätzliches:**

Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des KB RN e. V. und ergänzt sie in einzelnen Punkten. Sie wurde vom Vorstand mehrheitlich gebilligt und wird als Hilfsorgan für die Arbeit gesehen. Sie braucht, da sie zur Satzung gehört, nicht extra der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, darf aber keine Widersprüche zur Satzung enthalten.

Die in der Satzung verankerten Aufgaben sind vom Vorstand mit Leben zu erfüllen. Der Verein kann einen Geschäftsführer (BGB§30) bestellen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind mit dem Vorstand abzusprechen. Zur Seite stehen ihm dazu die Vorstände:

Kassierer (Finanzen)  
Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit)

Bei Verkäufen von Arbeiten der Vereinsmitglieder bei vom Künstlerbund organisierten Ausstellungen in den zur Verfügung gestellten Räumen erhält der Verein eine Provision von 20%.

## **Mitgliedschaft:**

Aufnahmesitzungen finden mindestens einmal im Jahr (Herbst) statt. Für diese Sitzung ist in allen Kreisen der Region über Presse und Rundfunk einzuladen.

Bewerber mit Kunststudium an einer staatlichen Kunstakademie oder einer Fachhochschule für Gestaltung (Kommunikations- und Objektdesign) mit Abschluss und Kunsterzieher finden unter Vorlage ihres Zeugnisses prüfungsfreien Zugang zum Verein.

Die anderen Bewerber sollen sich unter Vorlage einer ausführlichen Vita und mit einer Mappe oder Originalwerken von mindestens 5 bis höchstens 10 Arbeiten dem bekanntgegebenen Termin vorstellen. Ebenfalls vorzulegen ist ein Nachweis über den Verlauf der nicht akademischen Ausbildung. Nach Sichtung der Arbeiten, sowie einem ausführlichen Gespräch fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Entscheidung.

Kriterien zur Aufnahme müssen sein, dass der Bewerber eine ernsthafte fachliche Ausbildung betreibt, den Beruf „Bildender Künstler“ nach der heutigen Deutung professionell ausüben wird und dazu nach der Meinung des Vorstandes in der Lage sein wird.

Außerordentliche und fördernde Mitglieder können aufgenommen werden. Sie unterstehen keiner Bewerbung, sondern der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den zu leistenden Abgaben für den Verein und der Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung. Er beträgt zur Zeit 50 € im Jahr.

Die Mitgliedschaft im Künstlerbund wird von unserer Geschäftsstelle betreut:

Ab dem 1.7. 2019

Künstlerbund Rhein-Neckar e.V.

Mannheimer Str. 9

68723 Schwetzingen

T: 06202 9208380

F: 06202 9208378

Der Jahresbeitrag ist im Januar jeden Jahres in voller Höhe fällig. Bei Neueintritt wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Jahres zum ersten Tag des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig. Alle Forderungen werden grundsätzlich per Bankeinzug erhoben. Wer keine Einzugsermächtigung erteilt, hat einen Zuschlag von 10 Euro zu entrichten (Bearbeitungsgebühr). Mahnungen werden grundsätzlich mit einer Mahngebühr von 5 Euro belegt.

Zur Beendigung einer Mitgliedschaft gilt Folgendes:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss (siehe Satzung). Ein Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.) wirksam und muss bis spätestens 30.9. des betreffenden Jahres eingegangen sein. Ein Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr. Wer mit der Zahlung seines Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist, kann (unbeschadet der Beitragspflicht) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rückstand wird eingeklagt.

Alle Mitglieder können zu Mitgliedervollversammlung erscheinen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur „ordentliche Mitglieder“.

Mitglieder werden gebeten, Adressenänderungen rechtzeitig in der Geschäftsstelle anzuzeigen. Interne Dateien dürfen nur unter Bezugnahme der DSGVO weitergegeben werden.

#### **Verantwortungen:**

Die Vorstandsvorsitzenden tragen Verantwortung im Sinne von § 26 BGB und sind verpflichtet, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten. Aus diesem Grund ist es angezeigt, sich mindestens 6 mal pro Jahr zu treffen oder telefonisch abzustimmen.

Eine Ausstellungskommission hat die Aufgabe, Vorbereitungen für Kunstausstellungen und Kunstaktionen zu treffen, sie durchzuführen, Öffentlichkeitsarbeit einzuleiten, Medienkontakte herzustellen und sich mit dem Vorstand abzusprechen.

Die Ausstellungskommission bestimmt einen Projektleiter und kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter, selbstberufener Personen bedienen.

#### **Schlussbestimmung:**

Die Satzung und die Geschäftsordnung sind allen Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen und auf der Homepage des Vereins einzustellen. Änderungsvorschläge sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand Stand 15.7. 2019